

12

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 213/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Transport- und Fuhrunternehmers Helmut Andreas K[REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED] am M[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die H[REDACTED] Landesbank - Girozentrale -
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,
J[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED] am M[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

12

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg, Dr. Werp
und Dr. Rinne

am 16. Oktober 1986

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 16. September 1985 - 4 U 77/84 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 290.290,-- DM.

12

G r ü n d e :

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung.
Das Rechtsmittel bietet auch im Ergebnis keine Aussicht
auf Erfolg.

1. Die Frage, ob § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO anwendbar ist, wenn der Kreditnehmer auf Veranlassung der Bank den Kreditvertrag zu Hause von einem Familienangehörigen als Mitschuldner unterschreiben läßt, ist vom Senat in dem Verfahren III ZR 92/85 durch Urteil vom heutigen Tage verneint worden. Danach kommt der vorliegenden Sache keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu.
2. Ohne Aussicht auf Erfolg wendet sich die Revision gegen die Auslegung des Berufungsgerichts, der Beklagte sei durch die Unterzeichnung der Annahmeerklärung der Darlehensverpflichtung seiner Mutter aus §§ 607, 608 BGB beigetreten. Diese Auslegung kann, da das Berufungsgericht sie nicht so sehr auf den Formulartext als vielmehr auf dessen maschinenschriftliche, also individuelle Ergänzung stützt, in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachgeprüft werden. Aus Rechtsgründen ist sie nicht zu beanstanden. Die vom Beklagten vertretene Auslegung, er habe nur als Miteigentümer seine Zustimmung zu der Sicherungsabrede erklärt, nach der die Grundschild auch den Zwischenkredit der Klägerin habe absichern sollen, mag möglich sein, sie ist aber nicht zwingend.



3. Unbegründet ist die Revision auch, soweit sie geltend macht, die Klägerin habe die zweckentfremdete Verwendung des Darlehens zur Abdeckung eines Debetsaldos verhindern und die Valuta nur nach Baufortschritt auszahlen dürfen. Aus den Vereinbarungen der Parteien läßt sich keine derartige Verpflichtung der Klägerin gegenüber dem Beklagten herleiten.

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp

Rinne